

Dopingkontrollen bei Athletinnen und Athleten mit Beeinträchtigungen

Bonn, den 22.04.2026

Inhalt

A.	Vertreter*in eines*einer Athleten*in mit Beeinträchtigung.....	2
B.	Athleten*innen mit Sehbeeinträchtigung.....	3
C.	Athleten*innen mit Blasenkatheter.....	4
D.	Athleten*innen mit sonstiger körperlicher Beeinträchtigung.....	5
E.	Athleten*innen mit geistiger Beeinträchtigung.....	6
F.	Athleten*innen mit Hörbeeinträchtigung.....	6

Die vorliegenden Prozesse ergänzen den Anhang A des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen, der die besonderen Bedürfnisse von Athleten*innen mit Beeinträchtigung bei der Durchführung von Dopingkontrollen regelt. Dementsprechend kann die*der DCO Modifizierungen im Ablauf der Dopingkontrolle durchführen, sofern die Integrität der Probenahme gewährleistet ist und sämtliche Modifizierungen auf dem Dopingkontrollformular vermerkt werden.

A. Vertreter*in eines*einer Athleten*in mit Beeinträchtigung

Athleten*innen mit Beeinträchtigung haben das Recht auf eine*n Vertreter*in, die ihn*sie bei der Dopingkontrolle unterstützt bzw. den Ablauf der Dopingkontrolle verfolgt und beaufsichtigt.

Wer kann als Vertreter*in bei einer Dopingkontrolle fungieren?

Bevorzugterweise sollte der*die Vertreter*in durch den*die Athleten*in selbst ernannt und gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass Trainer*innen oder Betreuer*innen bei Wettkämpfen als Vertreter agieren können; im Falle einer Trainingskontrolle sollte der*die Athlet*in die Möglichkeit haben eine*n Trainer*in oder Betreuer*in zu kontaktieren

Für den Fall, dass der*die Athlet*in keine*n Vertreter*in stellen kann, kann dem*der Athleten*in angeboten werden, dass diese*r von dem*der DCO ernannt wird und aus dem Lager des Kontrollpersonals stammt (z.B. Chaperone).

Wie wird ein*e Vertreter*in -bei Trainingskontrollen - ausgewählt?

Vorplanung

1. Athleten*innen des DBS werden geschult, bereits in den Whereabouts anzugeben, wo sich ein*e mögliche* Vertreter*in befindet.
2. Für Kontrollaufträge bei Athleten*innen mit Beeinträchtigung sollte der*die DCO eine*n zweite*n DCO, eine*n DCA oder Chaperon mitnehmen. Kann der*die Athlet*in keine*n eigene*n Vertreter*in stellen, wird dem*der Athleten*in angeboten, dass der*die zweite DCO, der*die DCA oder der*die Chaperon als Vertreter*in fungiert.

Besonderheiten: Aufforderung und Probenahme

3. Wenn ein*e **Vertreter*in des*der Athleten*in anwesend** ist, wird der*die Athlet*in mündlich und schriftlich zur Dopingkontrolle aufgefordert. Folgende Besonderheiten müssen beachtet werden:
 - Der Name des*der Vertreters*in, der*die die Aufforderung bezeugt, ist zwingend auf dem DCF zu vermerken.
 - Sofern möglich soll der*die Athlet*in sämtliche Felder des DCFs eigenständig ausfüllen. Der*die Vertreter*in kann dem*der Athleten*in beim Ausfüllen behilflich sein, sofern diese*r dies wünscht.
 - Bei der Verteilung der Urinmenge auf die A- und B-Probe muss der*die Vertreter*in anwesend sein. Auf Wunsch des*der Athleten*in kann der*die Vertreter*in bei der Aufteilung der Urinprobe behilflich sein. In jedem Fall müssen - mit Ausnahme des*der Athleten*in - alle Personen, die den Sammelbehälter berühren, zwingend Einweghandschuhe tragen. Der*die DCO vermerkt den Grad und die Art der Hilfestellung bei der Aufteilung der Probe auf dem DCF.
4. Wenn bei einer Dopingkontrolle **kein*e Vertreter*in des*der Athleten*in vor Ort** ist, muss dem*der Athlet*in vorrangig eine angemessene Zeit eingeräumt werden, um ein*e Vertreter*in zu finden, wenn er*sie dies wünscht (ca. 60 Minuten). Dies sollte, wenn möglich

unter Aufsicht des*der DCO geschehen. Sollte der*die Athlet*in während der Kontaktaufnahme zeitweise unbeobachtet sein, muss dies auf dem Dopingkontrollformular vermerkt werden. Sollte in diesem Zeitfenster kein Vertreter*in aus dem Lager des*der Athleten*in erscheinen, kann dem*der Athleten*in angeboten werden, dass das weitere anwesende Kontrollpersonal als Vertreter agiert. Zum Ablauf der Probenahme und Nachweis gilt das unter Punkt 3 genannte entsprechend. Zusätzlich können weitere Alternativen (siehe Punkt 5) ergänzend genutzt werden, um die Nachweise sowie Vertrauen zu fördern.

5. Wenn bei einer Dopingkontrolle **kein Vertreter*in des*der Athleten*in vor Ort** sein kann und der*die **DCO alleine** ist, sollte die Kontrolle trotzdem stattfinden. Folgendes muss beachtet werden:
- Die Kontrollperson muss Alternativen (wie z. B. Videoanruf einer Vertrauensperson, Fotos oder Video während Umfüllen und Versiegeln) erklären und anbieten. Unabhängig davon soll eine haptische/Fühl-Kontrolle unbedingt möglich sein.
 - Die Kontrollperson muss - im Sinne des Nachweisgebotes - alle Einzelheiten auf dem DCF dokumentieren, einschließlich der Tatsache, dass kein*e Vertreter*in zur Verfügung stand, sowie aller Änderungen, die an der Probenentnahme vorgenommen wurden. Der Vorgang kann zusätzlich durch Fotografieren der Probenflaschen und Codes sowie durch eine Videobegleitung einer digital zugeschalteten Vertrauensperson durch den*die Athleten*in selbst und mit dessen*deren technischen Mitteln begleitet und dokumentiert werden.

B. Athleten*innen mit Sehbeeinträchtigung

Athleten*innen mit eingeschränkter Sehfähigkeit treten insbesondere in den paralympischen Sportarten Blindenfußball (5-a-side) (B1), Goalball (B1-3) und Para Judo (J1 und J2) an. Darüber hinaus haben sich gesonderte Klassifizierungen für blinde und sehbehinderte Athleten*innen in den paralympischen Sommer- und Wintersportarten etabliert. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:

Para Leichtathletik: T11-T13 und F11-F13

Para Radsport: B

Para Dressursport: Grade IV und Grade V

Para Rudern: PR3-VI B1-B3

Para Schwimmen: S/SB/SM 11-13

Para Ski Alpin: AS1-4

Para Ski Nordisch: NS 1-3

Para Triathlon: PTSVI1-3

Aufforderung zur Dopingkontrolle

Der*die DCO fragt den*die Athleten*in ob er*sie eine*n Vertreter*in hinzuziehen möchte. (siehe A)
Der*die DCO fragt den*die Athleten*in diskret, ob er*sie Hilfe bei der Urinabgabe benötigt.

Probenahme, Aufteilung der Probe und Dokumentation

Dem*der Athleten*in wird die Möglichkeit gegeben, die gesamte Ausrüstung zur Probenahme durch Berührung zu überprüfen.

Der*die Athlet*in darf einen Begleithund mitführen, sofern dies erforderlich ist.

Nach Beendigung der Dopingkontrolle fordert der*die DCO den*die Vertreter*in auf, den Inhalt des ausgefüllten DCFs laut vorzulesen, bevor der*die Athlet*in das Dokument unterschreibt.

C. Athleten*innen mit Blasenkatheter

In paralympischen Sportarten finden sich viele Athleten*innen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen Blasenkatheter benötigen. Dies betrifft vor allem die Behinderungsklassen mit Querschnittslähmung und Zerebralparese. Athleten*innen mit Blasenkatheter sollten bevorzugt von einem*einer Arzt*Ärztin kontrolliert werden. Anders als bei den Athleten*innen mit Sehbeeinträchtigung sind die Klassifizierungen sehr unterschiedlich, sodass an dieser Stelle neben den Rollstuhlsportarten wie Rollstuhlbasketball, -fechten, -tennis -curling und -rugby sowie Para Eishockey nur einige Klassen aufgelistet werden sollen, deren Athleten*innen möglicherweise einen Blasenkatheter haben könnten:

Para Leichtathletik: T/F51-57, T/F32-34

Para Boccia: diverse

Para Bogensport: W1-2

Para Badminton: WH1-2

Para Radsport: H1-5 (Handbikes), T1-2 (Dreirad)

Para Dressursport: Grade I, II und III

Para Gewichtheben: keine Behinderungsklassen

Para Rudern: PR1-2

Para Triathlon: PTWC

Para Sportschießen: SH 1-2

Para Tischtennis: Klasse 1-5

Para Kanu: KL1-2, VL1-2

Aufforderung zur Dopingkontrolle

Der*die DCO fragt den*die Athleten*in ob er*sie eine*n Vertreter*in hinzuziehen möchte. (siehe A).
Der*die DCO fragt den*die Athleten*in diskret, ob er*sie Hilfe bei der Urinabgabe benötigt und auf welche Art er*sie den Urin abgibt.

Probenahme, Aufteilung der Probe und Dokumentation

Der*die DCO überprüft den Verlauf des Katheters und vergewissert sich, dass der Katheter in den Körper des*der Athleten*in führt. Sofern der*die Athlet*in einen Urinbeutel benutzt, bittet der*die DCO darum, dass der*die Athlet*in einen neuen Beutel benutzt. Der*die DCO soll den*die Athleten*in darüber aufklären, dass mögliche negative Folgen, die aus der Benutzung eines gebrauchten Beutels resultieren, allein ihr*ihm selbst zuzurechnen sind. Ist die Nutzung eines neuen Beutels nicht möglich, bittet der*die DCO den*die Athleten*in den Urinbeutel komplett zu entleeren.

Die Benutzung eines Urinbeutels sollte im Kontrollprozess möglichst frühzeitig geklärt werden, um nach der Entleerung rasch die erforderliche Urinmenge zu erreichen.

Der*die DCO muss auf dem DCF einen der folgenden Punkte vermerken:

- Suprapubischer Blasenkatheter mit neuem / entleerten Beutel
- Transurethraler Blasenkatheter mit neuem / entleerten Beutel
- Selbstkatheterisierung mit benutztem entleerten Blasenkatheter
- Selbstkatheterisierung mit neuen und versiegelten Blasenkatheter

Athleten*innen, die eine Selbstkatheterisierung zur Entleerung der Blase anwenden, werden von dem*der DCO gebeten, für die Urinabgabe einen neuen und versiegelten Katheter zu benutzen. Der*die Athlet*in steht bei der Selbstkatheterisierung und der anschließenden Urinabgabe unter ständiger Sichtkontrolle durch den*die DCO.

Wenn möglich sollte der*die Athlet*in ohne Seife die Hände waschen oder Einweghandschuhe tragen.

D. Athletinnen und Athleten mit sonstiger körperlicher Beeinträchtigung

Aufforderung zur Dopingkontrolle

Der*die DCO fragt den*die Athleten*in ob er*sie eine*n Vertreter*in hinzuziehen möchte. (siehe A).
Der*die DCO fragt den*die Athleten*in diskret, ob er*sie Hilfe bei der Urinabgabe benötigt und auf welche Art er*sie den Urin abgibt.

Probenahme, Aufteilung der Probe und Dokumentation

In Absprache mit dem*der Athleten*in können größere Auffangbehälter, die dem Regelwerk gerecht werden, genutzt werden. Es wird wie folgt vorgegangen:

- a) Der*die Athlet*in muss aus mindestens drei (3) versiegelten Gefäßen auswählen können.
- b) Der*die Athlet*in wird gebeten sich über die Versiegelung und Unversehrtheit des Gefäßes zu vergewissern.
- c) Der*die Athlet*in wird aufgefordert sich ohne Seife die Hände zu waschen oder Einweghandschuhe zu benutzen.
- d) Der*die Athlet*in wird angewiesen, die Verpackung des Uringefäßes zu öffnen und das Gefäß zu entnehmen.
- e) Der*die Athlet*in wird angeleitet, den Urin direkt in das Gefäß abzugeben.
- f) Der*die Athlet*in wird aufgefordert, die Urinprobe in die A- und B-Flasche umzufüllen. Sollte der*die Athlet*in Einweghandschuhe tragen, kann er*sie sie nun ausziehen.

Auf Wunsch des*der Athleten*in können alle oben genannten Punkte mit Ausnahme der Urinabgabe von einem*einer Vertreter*in oder dem*der DCO durchgeführt werden. Sobald der*die Athlet*in den*die DCO bzw. den*die Vertreter*in um Hilfestellung bittet, müssen diese zwingend Einweghandschuhe tragen.

Der*die DCO vermerkt den Grad und die Art der Hilfestellung bei der Urinabgabe und Aufteilung der Probe auf dem DCF.

Ausfüllen und Unterschreiben des DCFs

Sollte der*die Athlet*in aufgrund seiner*ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sein, das Dopingkontrollformular eigenhändig zu unterschreiben, muss ein*e Vertreter*in hinzugezogen werden.

E. Athletinnen und Athleten mit geistiger Beeinträchtigung

Die gesonderten Klassifizierungen für Athleten*innen mit geistiger Beeinträchtigung sind:

Para Leichtathletik: T/F20, T/F28, T/F29

Para Schwimmen: S14/SB14/SM14

Para Tischtennis: Klasse 11

Para Leichtathletik: T/F48

Para Schwimmen: Klasse AB

Para Tischtennis: Klasse AB

Für Kontrollen bei Athleten*innen mit geistiger Beeinträchtigung gelten die gleichen Modifizierungen wie für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Anhang B des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen).

Athleten*innen mit geistiger Beeinträchtigung sollen nur kontrolliert werden, wenn sich die Kontrolle explizit aus dem Kontrollauftrag ergibt.

F. Athletinnen und Athleten mit Hörbeeinträchtigung

Athleten*innen mit einem Hörverlust von mindestens 55dB auf dem besseren Ohr organisieren sich im Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGS). Viele Sportarten, die auf international hohem Niveau bzw. deaflympisch betrieben werden, sind Leistungssport und werden daher ebenfalls von der NADA kontrolliert. Hierzu gehören besonders Basketball, Fußball, Futsal (Hallenfußball), Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball, Badminton, Bowling, Sportschießen, Tennis, Tischtennis und Ski-Alpin.

Aufforderung zur Dopingkontrolle

Der*die DCO fragt den*die Athleten*in ob er*sie eine*n Vertreter*in bzw. eine*n Übersetzer*in hinzuziehen möchte. (siehe A).

Der*die DCO sollte deutlich, in normaler Geschwindigkeit und mit dem Gesicht dem*der Athleten*in zugewandt sprechen. Dem*der Athleten*in muss ausreichend Zeit gegeben werden, den Ausweis des*der DCOs zu begutachten.

Dem*der Athleten*in muss ausreichend Zeit gegeben werden, um die Aufforderungserklärung zu lesen und zu unterschreiben.

Für den Notfall sollte der*die DCO einen Zettel und einen Stift zur Hand haben, um Sachverhalte schriftlich mitteilen zu können.

Probenahme, Aufteilung der Probe und Dokumentation

Beim Ausfüllen des DCF sollte der*die DCO gemeinsam mit dem*der Athleten*in an einer Seite des Tisches sitzen, sodass der*die Athlet*in das DCF ebenfalls einsehen kann. Der*die DCO sollte deutlich, in normaler Geschwindigkeit und mit dem Gesicht dem*der Athleten*in zugewandt sprechen. Dem*der Athleten*in muss ausreichend Zeit gegeben werden, das DCF genau zu begutachten.

Sollten Punkte im Ablauf der Probenahme unklar sein, kann der*die DCO dem*der Athleten*in die entsprechende Seite im Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen zeigen und ggf. die nötigen Informationen schriftlich mitteilen.